Anschrift der Baustelle. Wenn die Baustelle keiner konkreten Anschrift zuzuordnen ist, z.B. auf Bundesstraßen oder offenem Feld, bitte so genau wie möglich beschreiben.

Die Abfallschlüsselnummern finden Sie in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
Hier einige gängige Abfallschlüssel als Hilfestellung:

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen → dies ist ganz normaler Aushub z.B. von Ihrem Grundstück oder der Straße
- 20 02 02 Boden und Steine → diese ist für Aushub aus Parkanlagen oder Friedhöfen zu nutzen, auch für Sand von Spielplätzen
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

ABFALLWIRTSCHAFT LANDKREIS LÖRRACH

Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV

für die Entsorgung auf der Deponie „Scheinberg“, DK II

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1. Abfallherkunft
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Abfallerzeuger und Anschrift: _____

Anfallstelle und Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon/Telefax: _____

E-Mail: _____

2. Abfallbeschreibung
(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)

Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____

Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung:

bei nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen:

Abfall enthält geringfügige Asbestbestandteile:
☐ Ja ☐ Nein (Angaben erforderlich)

Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung:

Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)

☐ Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar
(Begründung siehe Seite 3 "Dokumentation Verwertungsprüfung")

☐ Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff
(ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen)

☐ Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub
(Beiblatt „Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs“ ist beigefügt)

Verwertbarkeit ist zu prüfen

Name und Anschrift des Abfallerzeugers (Grundstücksbesitzer oder das Bauunternehmen)

Eine Person, die bei Rückfragen zur Entsorgung weiterhelfen kann.

Wie bezeichnen Sie selbst den Abfall? Z.B. Gartenaushub oder Haufwerk 1 Lörracher Str. Diese Angabe erleichtert die Kommunikation falls Rückfragen notwendig werden.

Was wurde gemacht, wobei Abfall entstanden ist? Z.B. Verlegen von Wasserleitungen oder Hausabriss

Abfrage Altlastenkataster vom Fachbereich Umwelt anfordern (kostenfrei,) sofern keine Analysen gemacht wurden. Beiblatt nicht notwendig.

Das Aussehen des Materials beschreiben, z.B. Ziegelsteine, Boden mit Kies oder lehmiger Boden

Wie ist das Material beschaffen? Erde ist in der Regel fest, Beton ist stichfest, Asche ist staubförmig

z.B. erdig oder neutral

z.B. erdbraun oder rot (bei Ziegeln) oder grau (bei Beton)

Nur wenn Analysen vorliegen

Nur wenn keine Analysen erforderlich sind

3.	**Abfallzusammensetzung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐fest ☐stichfest ☐staubförmig ☐ _____ Geruch: _____ Farbe: _____
	Deklarationsanalyse nach § 8 Abs. 1 DepV **Als Anlage sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!**	☐ Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Schwermetallgehalte im Feststoff ☐ PAK ☐ MKW ☐ BTEX ☐ PCDD/F ☐ LHKW ☐ Herbizide ☐ PFAS ☐ _____ Anzahl der analysierten Proben: davon Vollanalysen nach DepV: ___ ☐ Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungszahl)
		☐ keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV ☐ keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV
		Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

	Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2, 3 DepV	Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen. ☐ Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) ☐ Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)
	Ist kritisches Reaktions-verhalten möglich?	☐ Nein, nicht zu erwarten ☐ Ja, ☐ mit Wasser ☐ mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: ☐ Auslaugung ☐ Gasbildung ☐ Temperaturentwicklung ☐ Ausdampfen ☐ Sonstiges: _____
4.	**Art der Vorbehandlung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt ☐ nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) ☐ Art und Zielsetzung: _____
5.	**Abfallmenge** (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen: _____ Zeitraum von _____ bis _____
6.	**Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten / gefährliche Eigenschaften** (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	☐ HP 2 (brandfördernd) ☐ HP 3 (leicht entzündbar) ☐ HP 4 (reizend) ☐ HP 5 (gesundheitsschädlich) ☐ HP 6 (giftig) ☐ HP 7 (krebserzeugend) ☐ HP 11 (erbgutverändernd) ☐ HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases) ☐ HP 14 (ökotoxisch) ☐ Weitere: _____
		Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff: _____

Eine Vorbehandlung ist nur notwendig, wenn ohne diese eine Ablagerung nicht möglich wäre, z.B. bei Überschreitung der Zuordnungswerte oder auch bei einem zu hohen Anteil von Pflanzenresten in einem Erdaushub. Eine Vorbehandlung ist z.B. eine Verbrennung oder Siebung.

Dies ist nur bei sehr speziellen Abfällen der Fall, die vorher mit der Annahmekontrolle abgeklärt werden müssen. Bei „normalen“ Abfällen wie Erdaushub und Bauschutt „nein, nicht zu erwarten“ ankreuzen.

Bitte angeben wann der Abfall angeliefert werden soll

Nur ausfüllen, wenn Analysen vorgelegt wurden.

Zutreffendes bitte auswählen

7.	**Bewertung Deklarationsanalytik durch den Abfallerzeuger**	Abfall hält Zuordnungswerte für DK _____ ein ☐ nicht ein ☐ ☐ ein, mit Ausnahme TOC *(Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!)* ☐ Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei Beurteilungsgrundlage: ☐ Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Erlass zum PFAS-Leitfaden (UM-BW vom 22.08.2022) i. V. m. Leitfaden zur PFAS-Bewertung (21.02.2022) ☐ „Aktualisierte Handlungshinweise für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen auf Deponien („Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“) in Baden-Württemberg“ (2024) ☐ Einstufung Gefährlichkeit (LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Februar 2024) i.V.m. Einführungschreiben des UM BW (2024)) ☐ Auswertungsübersicht "Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten" ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)
	Bewertung nach § 6 Abs. 1 a DepV	☐ Abfall ist als _____ nach Ersatzbaustoffv klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein. ☐ Abfall wäre _____ nach Ersatzbaustoffv klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter _____ nicht ein. Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 2:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK _____ ein.

8.	**Vorschlag des Abfall-erzeugers für die Schlüsselparameter** (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) **Untersuchungs-häufigkeit**	☐ Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3): ☐ je angefangene 1.000 t ☐ 1 x jährlich ☐
9.	**Bemerkungen**:	**Rechnungsempfänger:** Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort
10.	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt
	Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend. **Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.**	

Angeben bei einer Gesamtmenge von > 500 t bei nicht gefährlichen Abfällen und bei > 50 t bei gefährlichen Abfällen

Rechnungsempfänger mit Adresse eintragen, wenn dieser vom Abfallerzeuger abweicht. Raum für sonstige Beschreibungen oder Anmerkungen